

[Gef. anzubewahren]

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1893

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

Mit dem 1. Januar 1893 treten die neuen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft; wir geben anlässlich dieses Termins nachstehend eine Uebersicht über die zu beachtenden hauptsächlichsten neuen Bestimmungen:

Wer ist versicherungspflichtig?

(Jedemjenigen Geschäftsbetriebe, auf deren Arbeitspersonal die Versicherungspflicht auf Grund der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 bzw. auf Grund statutarischer Vorschriften erkräftet ist, sind durch Gesetzten Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 1892 bzw. auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1893)

1. Dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen alle in den Geschäftsbetrieben der Anwälte,

in Aufbereitungsbetrieben, in Gabbetriebsbetrieben, bei Baugewerken, bei den Bergwerken, bei den Versäuerungsanstalten, in Betrieben, in denen Dampfseife oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Arbeitskräfte zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Verwendung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, in Betrieben der Seereparaturbetrieben, in Betrieben der Marinereparaturbetrieben, in Betrieben der Holzverarbeitungsbetrieben, in Betrieben der Telegraphenbetrieben, bei dem Innenschiffahrtsbetriebe, in Bräuden, bei dem Eisenbahnbetriebe, in Fabrikbetrieben, in Geschäftsbetrieben der Gerichtsvollzieher, in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, in Bräuden, im Handelsgewerbe, Handlungsgeschäften und Verwaltungen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des Deutschen Handelsgesetzbuches zuzurechnenden Rechte ausgeübt oder beschränkt sind, im Hammerwerke, in Geschäftsbetrieben der Krankenkassen und der Lotare, in Salinen und in Geschäftsbetrieben der Versicherungs-Anstalten beschäftigten Personen, unter der Voraussetzung, daß

1. ihre Beschäftigung eine relativ dauernde ist (die Beschäftigung darf nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt sein);

2. die Beschäftigung gegen Gehalt oder Lohn (als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Entlohnungen und Naturalbezüge) stattfindet;

3. nicht ausnahmsweise eine Befreiung\*\* eintritt.

II. Auf Grund der §§ 2 und 54 des Gesetzes vom 15. Juni 1893 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 ist durch ortstatutarische Vorschriften\*\* der Versicherungszwang vom 1. Jan. 1893 ab auf folgende Personen ausgedehnt:

1. auf die in den Kommunalbetrieben und im Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Halle S. gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen mit Ausnahme

a) der Beamten,

b) der Nachwächter,

c) der Hilfsarbeiter im Bureau, Kanzlei- oder Botendienst,

d) derjenigen Personen, welche in einem Dienstverhältnis auf Grund der Befehlsbefugnis von 8. Nov. 1810 stehen, insoweit auf sie die Anwendung des § 1 des Gesetzes nicht durch anderweitige rechtserhebliche Vorschriften erkräftet ist;

2. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Gegenstände beschäftigt werden (Ganz- und Halbfabrikation) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;

3. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, auf letztere jedoch nur dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis auf Lohn oder Gehalt festzuzweckmäßig ist und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ein größeres Betriebsverhältnis besteht, als zweiwöchentlich, nicht überdauert.

Befreit von der Versicherung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 15.6.1892 erstellten Krankenkasse (Orts-Betriebs-

\*) Artikel 60 des Handelsgesetzbuches lautet: „Ein Handlungsgeschäft, welches dem Verkaufer das Recht zur Verfügung über die Sache gewährt, ist als Kauf zu betrachten, wenn der Käufer die Sache vor der Übergabe der Sache selbst in Besitz nimmt.“

(Wann genügt ein Handlungsgeschäft, dem die besprochenen Rechte zufallen, wenn nicht beschränkt sind, nämlich die gleiche Verfügung im Erfassungsfall, wie alle übrigen gegen Krankheit Versicherung. — Der Vertrag genügt nicht innerhalb 13 Wochen hindurch die Hälfte des ursprünglichen Lohns. Auf Antrag können keine weiteren Verhältnisse von Handlungsgeschäften das volle Gesetz nicht unterstellt allerdings nur für 6 Wochen im Erfassungsfall genügt werden um. Der Gemeindebescheid steht jedoch nach § 2 des Gesetzes vom 10. April 1892 das Recht an, den Versicherungszwang durch ortstatutarische Vorschriften auch auf diejenigen Handlungsgeschäften und Verträge zu erstrecken, die die Versicherung des Artikels 60 des Handelsgesetzbuches betreffen.)

\*\* Die Befreiung findet unter direkt dem Gesetz oder auf Grund besondern Antrages nach. Direkt dem Gesetz sind Personen des Gebotensstandes und solche inoffizielle und kommunale Arbeitskräfte befreit, für welche in den Statuten über den Lohn, Gehalt oder sonstige anderweitig genügend festgelegt ist (§ 3 des Gef.). Auf Antrag können keine weiteren Verhältnisse von Handlungsgeschäften, insbesondere Befreiung, für welche in Statuten über den Lohn oder Gehalt festgelegt ist (§ 3 des Gef.), Statuten von Arbeiterbetrieben (§ 3) sowie durch Statut (§ 3a).

\*\*) Das hier. Original wird § 3 in der Saale-Zeitung veröffentlicht.

Einmündigen Bau-Krankentafeln anzugehören, sind alle versicherungspflichtigen Personen, welche einer Stütztaffe ohne Beitragszwang angehören, die allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch allen Mitgliedern derjenigen Mitgliedschaft, zu welcher der zu betreibende Beruf gehört, freie ärztliche Behandlung und Arznei in natura zu gewähren. (Gründer dürfen diese Kosten an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren.) Das erhöhte Krankengeld darf nicht über dasjenige der Gemeinde-Krankentafel oder einer der übrigen nach dem besprochenen Gesetz errichteten Krankentafeln angehören, freier Arzt und Arznei also schon aus der letzten erhalten. Ferner dürfen die besprochenen Kosten das Krankengeld nicht mehr nach dem ursprünglichen Tagelohn ihres Krankentafel, sondern müssen dieselbe nach dem ursprünglichen Tagelohn derjenigen verschiedenen Orte, an denen die einzelnen zu betreibenden Mitglieder beschäftigt sind, bemessen.

Den Hilfsklassen wird seitens der Centralbehörde bzw. seitens des Reichsanwalts auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15.6.1893 genügen, und zwar wird der Nachweis der Bescheinigung durch Vorlegung eines Exemplars des Kostenkataloges geführt, in welchem das Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

Die An- und Abmeldung, die Einzahlung und Leistung der Beiträge für die unter II, Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen trägt sich nach den Vorschriften der §§ 49, 50, 51 bis 53, § 51, Abs. 1, § 52, Abs. 1 und 2, und § 53 des Gesetzes. Dem unter II, Ziffer 2 angeführten Personen (Gewerbetreibenden) liegt die An- und Abmeldung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 49 Abs. 1-3 des Gesetzes selbst ob. Auch haben diese Personen die statutenmäßigen Krankentafeln selbst einzusetzen und dieselben im vollen Betrage aus eigenen Mitteln zu bestreiten (§§ 2, Abs. 2 und 54, Abs. 1 des Gesetzes).

Der Versicherungszwang besteht für die in den unter I und II, Ziffer 1 und 3 genannten Betrieben u. a. beschäftigten Personen vom 1. Jan. 1893 ab ohne Unterchied, ob die Beschäftigung innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte stattfindet.

Wer unterliegt der Versicherungspflicht nicht? (§ 2b)

Betriebsbeamte, Beamten und Techniker, Handlungsgeschäften und Lehrlinge, sowie die in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Lotare und Gerichtsvollzieher, der Krankentafeln, Vereinsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverhältnis auf Lohn oder Gehalt festzuzweckmäßig ist und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ein größeres Betriebsverhältnis besteht, als zweiwöchentlich, nicht überdauert. Dasselbe gilt für die in Kommunalbetrieben oder im Kommunalbetriebe, im Dienste des Reiches oder des Staates beschäftigten Personen, soweit sie Beamte sind.

Von der Versicherungspflicht sind zu befreien:

A. Auf ihren Antrag:

1. Personen, welche infolge von Verlesungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterhaltspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;

2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Verbotsurteil auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterbringung aussteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Antrages geübt ist.

Zu dem Falle § A2 gilt die eingekündete Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Auflichtspflicht wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird;

b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits krank war.

Insoweit im Erkrankungsfall der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Krankentafel, welcher sie im Nichterkrankungsfall angehört haben würde, die gesetzliche Krankenversicherung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Anordnungen sind von dem Arbeitgeber zu erhalten.

B. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien: Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf 13 Wochen gesichert ist.

Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer der Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien u. dgl.).

Wer ist beitragsberechtigt?

A. Berechtig, einer Ortskrankenkasse als Mitglieder beizutreten sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirktes von Gewerbetreibenden gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden, welche in dem Betriebe der letztern zwar beschäftigt, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;

3. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Be-

\*) Die Befreiung drohtlich lautet oder alter Personen ist nur zu dem Zweck gestattet worden, um diesen Personen die Erlangung einer Beschäftigung und eines Arbeitsverhältnisses zu erleichtern. Wenn keine solche Beschäftigung während der Dauer dieser gesetzlichen Befreiung herbeigeführt werden muß, so erlischt sie nach den bisherigen Bestimmungen ohne ein Verbot, wenn die Krankentafel nicht mit der letzten Krankentafel der Personen verbunden werden (Novelle d. Novelle vom 10. April 1892).

stellung auf einer dem § 75 des Gesetzes genügenden Stütztaffe befreit sind.

B. Berechtig, einer Betriebskrankentafel beizutreten, sind diejenigen in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Lehrlinge, deren jährliches Gesamtvermögen 2000 Mk. nicht übersteigt. Das letztere gilt auch für die unter A, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen.

Die Orts-, sowie die Betriebskrankentafeln sind berechtigt, nicht-versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.

Mitbestimmung

Die bei den Ortskrankentafeln zu verändernden Personen sind, insoweit sie im Stadtbüro der Saale beschäftigt werden, seitens der Arbeiter nach wie vor bei der von Magistrat in Saale errichteten Mitbestimmung in der gesetzlich bestimmten Zeit von drei Tagen bei Vernehmung einer Geldtaffe bis zu 20 Mk. nach den bekannten Vorschriften an- bzw. abzunehmen.

Hierbei sei noch bemerkt, daß die Arbeiter, die der Landesbehörde vorläufig oder schließlicherweise nicht genügen, neben der oben bezeichneten Strafe alle Anordnungen, welche von einer Ortskrankentafel auf Grund statutarischer Vorschriften in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterhaltungsfall gemacht sind, zu erfüllen haben.

Beiträge und Entriebsgebühren

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese und zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Die für die Arbeiter verausgalteten Beiträge (ein Drittel des Gesamtbeitrages) kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung anrechnen, oder höchstens für zwei Lohnzahlungsbereichen.

Freiwillige Mitglieder zahlen die vollen Krankentafelbeiträge einschließlich des Anteiles der Arbeitgeber. Bezüglich der feststehenden Gewerbetreibenden (Handlungsgeschäften) auf welche der Versicherungszwang durch Ortstatut erkräftet wird, siehe unter „Wer ist versicherungspflichtig?“ Ziffer II, Nr. 2.

Entriebsgebühren befallen nur die Berechtigten.

Krankengeld und Sterbegeld.

Neu ist übrigens noch, daß das Krankengeld vom 1. Januar 1893 ab vom ersten Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab und zwar für jeden Kalendertag einschließlich der Sonntags- und Festtage gestattet ist. Dies hängt indeß von den statutarischen Bestimmungen ab. Jedoch muß das Sterbegeld von der gedachten Zeit ab nach dem durchschnittlichen bzw. wirklichen Arbeitsverdienste und nicht mehr wie bisher nach dem ursprünglichen Tagelohne berechnet werden und zwar sofern ein als Mitglied einer Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenversicherung stirbt, so ist das Sterbegeld auf zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenversicherung eingetreten ist.

Die Krankenversicherung endet spätestens mit dem Ablaufe der 13. bzw. 20. oder 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der 13. bzw. 20. oder 26. Woche (je nachdem das Statut bestimmt) nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13., 20. oder 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf Gewährung von freier ärztlicher Behandlung u. s. w.\*

Unterstützung an Wöchnerinnen.

Während bisher den Wöchnerinnen drei Wochen hindurch eine Unterstützung zu gewähren war, sollen vom 1. Januar 1893 ab mindestens gewährt werden: eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Einbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Wiedererkrankung, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit unterlag ist, für diese Zeit.

\* Die 13. bzw. 20. oder 26wöchige Dauer der Krankenunterstützung soll die Gewerbetreibenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit erst nach dem Beginn der Erkrankung eingetreten ist, erst vom Tage des Krankengeldbezuges, nicht aber früher vom Beginn der Krankheit ab gerechnet werden; sie reicht dann also über die ersten 13 bzw. 20 oder 26 Wochen der Krankheit hinaus, endet aber im vollen Umfang, sobald nach dem Ablaufe der ersten 13 bzw. 20 oder 26 Wochen der Krankengeldbezug endet, auch wenn derselbe insoweit nicht volle 13 bzw. 20 oder 26 Wochen gedauert hat.

Waaren- und Produktberichte.

Getreide.

\* Berlin, 24. Dez. Weizen (ausgeschlossen von Rauhenstein) per 1000 kg. loco still. Termine fest. — Gekündigt 220 t. Kündigungspreis 151,5 M. loco 143—154 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 147 M. selber mittlere — per diesen Monat 151,5—152,1 M. bez. per Jan. — per Jan.-Febr. 1893 — per März-April — per April-Mai 151,5—152,5 M. bez. per Mai-Juni 154,5—155,5 M. bez. per Juni-Juli 156—156,5 M. bez. Roggen per 1000 kg. loco fest geschäftslos. Termine fest. Gekündigt 50 t. Kündigungspreis 126 M. loco 125—135 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 131 M. inländischer guter 131—131,5 M. ohne klammer 129 M. — per diesen Monat 133 bez. per Dez.-Jan. — per Jan.-Febr. 1893 — per März-April — per April-Mai 135,25 bez. per Mai-Juni — per Juni-Juli — per Juli-Aug. 135,25 bez. per 1000 kg. Still. Grobe und kleine 133—135, Futtermittel 116—117 Qualität.

Hafser per 1000 kg. loco matt. Termine fest. Gekündigt 100 t. Kündigungspreis 144 M. loco 135—158 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 147 M. selber mittlere — Pommereicher mittel bis guter 142—142 bez. feiner per 1000 kg. loco 143—147 bez. — Pommereicher mittel bis guter 143—143 bez., feiner 143—143 bez., schlechter mittel bis guter 138—143 bez., feiner 144—149 bez., per diesen Monat 144 M. per Dez.-Jan. — per April-Mai 139,75—139,75 bez., per Mai-Juni 140,9 bez., per Juni-Juli —.

Spiritus.

\* Berlin, 24. Dez. (Antilich) Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 l. 100%, gleich 10,000%, nach Tralles. Gekündigt — l. Kündigungspreis — M. loco ohne Fass 51,2 bez. Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 l. 100%, gleich 10,000%, nach Tralles. Gekündigt — l. Kündigungspreis — M. loco ohne Fass 31,5 bez.

Spiritus mit 10 M. Verbrauchsabgabe per 100 l. 100%, gleich 10,000%, nach Tralles. Gekündigt — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 15 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 20 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 25 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 30 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 35 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 40 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 45 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 55 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 60 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 65 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

Spiritus mit 75 M. Verbrauchsabgabe. Sehr still. Gek. — l. Kündigungspreis — M. loco mit Fass — per diesen Monat —.

